

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen **IG Guides Dresden-Elbland**
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- a) Vertretung der Interessen der Gästeführer (GF).
- b) Der Verein verpflichtet sich zu Fortbildungsmaßnahmen.
- c) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. (BVGD).

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied kann jeder als solcher geprüfte aktive GF werden, der mindestens eine Museumslizenz erworben hat oder mindestens eine Fremdsprache beherrscht. Jedes Mitglied ist desweiteren selbstständig bestrebt, sich weiter zu bilden, kollegial die anderen Mitglieder zu unterstützen und zu fördern sowie auf herausragende Infoveranstaltungen und Schulungen hinzuweisen.
- b) Anderen Personen kann eine fördernde Mitgliedschaft auf Antrag zugestanden werden. Diese beinhaltet weder das aktive noch das passive Wahlrecht und auch nicht die Mitgliedschaft im BVGD.
- c) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) **Austritt:** Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Eine Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.
- b) **Ausschluss:** Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich erhoben werden.

c) **Tod.**

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und im Voraus zu entrichten.

### § 6 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern :
  - 1. Vorsitzender
  - 2. (stellvertretender) Vorsitzender
  - Kassenwart (Schatzmeister)
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt endet mit Austritt aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied ernennen. Die Ernennung muss der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Bei Nichtbestätigung ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit erforderlich.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands -

darunter 1. oder 2. Vorsitzender – vertreten.

- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- e) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 7 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
- b) Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- c) Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.
- d) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
- f) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert bzw. ergänzt werden; hierfür ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- g) **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**
  - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  - die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
  - die Beschlussfassung über alle weiteren Tagungsordnungspunkte
  - die Änderung der Satzung
  - die Abwahl des Vorstandes
- h) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern auf Wunsch als Kopie zugeschiedt.
- i) Der Vorstand kann eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** innerhalb von 14 Tagen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.

### § 8 Beschlussfähigkeit

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wobei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Ausnahmen bilden Beschlüsse zur Satzungsänderung sowie zur Abwahl des Vorstandes. Hier ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- c) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.

### § 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

### § 10 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an *Terre des Hommes*. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.03.2012 errichtet und beschlossen. Unterschriften